

Anmerkungen eines Rezensenten

Von Prof. Dr. Dr. h.c. **Lothar Kuhlen**, Mannheim

Meine in ZIS 2020, 327, erschienene Rezension einer Dissertation über die Auslandsbestechung hat erhebliche Resonanz gefunden. Im Oktober erschien anlässlich der Rezension eine ZIS-Sonderausgabe. Bereits zuvor waren mir zahlreiche Stellungnahmen zu ihr zugegangen. In diesem Beitrag möchte ich zunächst (unter I.) schildern, wie es zur Veröffentlichung der Buchbesprechung in der ZIS kam. Sodann werde ich (unter II.) über die an mich adressierten Stellungnahmen berichten und einige an sie anknüpfende Überlegungen vortragen. Auf diesen Abschnitt, der mir am wichtigsten ist, folgen (unter III.) einige Anmerkungen zur Sonderausgabe der ZIS.

I. Entstehung der Rezension

Die Besprechung der Arbeit über die Auslandsbestechung habe ich, ohne sie zu kennen, auf Anfrage des zuständigen Redakteurs Ende April 2020 für Goldammer's Archiv übernommen. Ich habe die Dissertation mit wachsendem Befremden gelesen und war sehr überrascht, als mir der Verlag auf meine Anfrage mitteilte, sie sei von beiden Gutachtern mit *summa cum laude* bewertet worden. Ich habe diesen dann die Frage gestellt, ob ihnen denn nicht die zahlreichen sprachlichen Mängel der Arbeit aufgefallen seien. Der Erstgutachter hat mir mitgeteilt, er habe derartige Mängel moniert. Da mir diese Auskunft, wie in der Rezension unter V. ausgeführt, nicht zufriedenstellend erschien, stand ich vor der Entscheidung, entweder eine sehr kritische oder aber gar keine Besprechung der Arbeit zu schreiben.

Ich entschied mich für ersteres, weil ich der Auffassung war, die Dissertation und ihre Bewertung seien Ausdruck allgemeinerer Probleme der deutschen Strafrechtswissenschaft. Dass der dann verfasste Text für die Autorin und die Gutachter wenig erfreulich war und auch mir selbst Kritik eintragen würde, war mir klar. Weil ich mich über die Arbeit und ihre Bewertung sehr geärgert hatte und weil man sich in einer solchen Situation leicht verrennt und vielleicht Dinge schreibt, die man später bereut, bat ich einen Kollegen, auf dessen Urteil ich viel gebe, um eine kritische Einschätzung des Textes. Er bestärkte mich nachdrücklich in der Entscheidung, ihn zu veröffentlichen.¹

¹ Er wies mich übrigens darauf hin, dass mein Monitum, die Dissertation berücksichtige nicht meine Kommentierung des § 335a StGB, als Ausdruck gekränkter Professoreneitelkeit gedeutet und gegen mich verwendet werden könnte (was auf Twitter auch geschehen ist). Ich habe dieses Monitum dennoch nicht gestrichen, weil der Nomos Kommentar alsbald nach Einführung des § 335a StGB erschienen ist und eine der Verfasserin leicht zugängliche ausführliche Analyse der Vorschrift sowie Kritik an einer der wichtigsten Thesen der Dissertation enthält. Ich hielt es deshalb für angezeigt, die Leser über diesen sachlich belangvollen Einwand zu informieren, obwohl der übergangene Beitrag zufällig von mir stammt. Was den persönlichen Aspekt betrifft, hatte ich zudem die Hoffnung, dass nach der Lektüre der Rezension doch wohl niemand glauben würde, ich empfinde es als persönliche

Auch der Redakteur, dem ich die Rezension daraufhin im Juni übersandte, äußerte sich stark zustimmend und setzte sich für ihre Publikation in GA ein. Da sie für den Rezensentensteil zu umfangreich war,² kam allerdings nur eine Aufnahme als Abhandlung in Betracht. Der dafür zuständige Schriftleiter bot eine Veröffentlichung in GA an, jedoch erst im Märzheft des Jahres 2021, also neun Monate später. Das erschien mir aus verschiedenen Gründen für diesen Beitrag als völlig unangemessen. Die Begründung – eine Publikation im November 2020 sei erwogen worden, wegen protokollarischer Bedenken aber ausgeschlossen, weil das Novemberheft der Gratulation zum 70. Geburtstag eines Kollegen gewidmet sei – überzeugte mich ebenfalls nicht.

Ich richtete deshalb eine entsprechende Anfrage an die Juristenzeitung. Dass ich von dort, außer einer Empfangsbestätigung, zwei Wochen lang keine Antwort bekam, deutete ich als Zeichen fehlenden Interesses – wohl vorschnell, denn einige Tage später erhielt ich eine E-Mail des zuständigen Redakteurs, der eine Publikation in der JZ für wünschenswert erklärte, aber intern noch Abstimmungsbedarf sah.

Zu diesem Zeitpunkt war ich allerdings schon mit der ZIS darüber einig geworden, dass die Rezension dort erscheinen solle. Meine Anfrage erfolgte am 7.7.2020, die Veröffentlichung – nach einer sehr professionell durchgeführten Korrektur – am 15.7.2020. Zwischen diesem Prozedere und dem Vorschlag, mit einer Publikation neun Monate zuzuwarten, liegen Welten. Dass der Abstand einer traditionellen Zeitschrift wie GA zu einer Online-Zeitschrift wie der ZIS so groß ist, muss auch nicht sein – aber das nur am Rande.

II. An den Rezensenten gerichtete Stellungnahmen

1. In den ersten Wochen nach Erscheinen der Rezension³ erreichten mich 19 schriftliche Stellungnahmen. Zwei waren ablehnend, 17 zustimmend. Zusammen mit den schon vor der Veröffentlichung mir gegenüber erfolgten Reaktionen ergibt das 24 Stellungnahmen, von denen sich 22 zustimmend äußern. Weiterhin wurde mir von anderen die Rezension begrüßenden Voten aus dem Kollegenkreis berichtet, ebenso darüber, dass sie wegen ihrer Deutlichkeit auf Kritik gestoßen sei. Da es hier nicht um einen demoskopischen Befund geht, belasse ich es bei der Feststellung, dass ich weit überwiegend zustimmende Stellungnahmen erhalten habe.

Zumeist stammen die Zuschriften von Strafrechtswissenschaftlern (männlichen wie weiblichen Geschlechts); drei von ihnen sind an ausländischen Universitäten (in Spanien und Lateinamerika) tätig. Daneben haben sich Kollegen aus dem Öffentlichen Recht und aus dem Zivilrecht sowie zwei (pro-

Kränkung, in der kritisierten Arbeit nicht gebührend gewürdigt zu werden.

² Sie umfasst (mit Leerzeichen) über 50.000 Zeichen. Die mir im April mitgeteilte, für derartige Rezensionen übliche, Vorgabe des Redakteurs lautete: „Bis zu 12.000 Zeichen und Zeit bis 11/2020“.

³ Des näheren vom 15.7.2020 bis zum 18.8.2020.

movierte) juristische „Praktiker“ geäußert. Viele Zuschriften sind in einer Art und Weise formuliert, die mich überrascht und mir gezeigt hat, dass die in der Rezension angesprochenen Probleme der gegenwärtigen deutschen Strafrechtswissenschaft nicht nur von mir als gravierend betrachtet (und auch in anderen rechtswissenschaftlichen Fächern als solche wahrgenommen) werden.

So wird betont, der Beitrag sei „extrem wichtig“, „unbedingt notwendig“ bzw. „in grundsätzlicher Hinsicht überfällig“, weil er auf einen „verbreiteten Missstand“ und eine weit über den Einzelfall hinausgehende „Korrumpierung der Maßstäbe“ bzw. eine „erschreckende Entwicklung“ aufmerksam mache, für die die rezensierte Arbeit nur ein Symptom sei. Mehrfach findet sich die Formulierung, meine Ausführungen, insbesondere zur wünschenswerten Verständlichkeit und Klarheit rechtswissenschaftlicher Publikationen, seien dem Verfasser einer Stellungnahme „aus der Seele gesprochen“. Und viele Zuschriften beschränken sich nicht auf eine mehr oder weniger spezifizierte Zustimmung, sondern bedanken sich ausdrücklich und teilweise emphatisch für den Entschluss, die Rezension zu veröffentlichen.

Da ich keinerlei Neigung zu persönlich verletzender Kritik habe, hat es mich besonders gefreut, dass mir mehrfach unaufgefordert bescheinigt wird, ich sei darum bemüht gewesen, die sachlich gebotene Kritik an der Arbeit und den Gutachtern so schonend wie möglich, nämlich „ohne Häme“ oder „unnötige Bissigkeit“, ohne „unnötig ins Persönliche zu gehen“ sowie im „Tonfall [...] keineswegs unkollegial“, zu formulieren. Ein Kollege fügt freilich seinem Urteil, ihn beeindrucke „das intensive Bemühen darum, sachlich berechtigte Kritik zu üben, ohne jemanden zu diffamieren“, die zweifellos zutreffende Bemerkung an, die Verfasserin der Dissertation und die Gutachter seien „sicher nicht erbaut gewesen“.

Alle mir zugegangenen Stellungnahmen beziehen sich nicht auf spezielle Fragen der Auslandsbestechung, sondern auf die in meinem Text angesprochenen allgemeineren Probleme, vor allem also auf dessen Abschnitte III.–V. Dabei lassen sich drei Themen unterscheiden: Standards der rechtswissenschaftlichen Argumentation, Betreuung und Bewertung juristischer Dissertationen sowie die Rolle von Rezensionen in der Rechtswissenschaft.⁴

2. Mehrfach werden die in Abschnitt III. der Rezension thematisierten Fragen der *rechtswissenschaftlichen Argumentation* (Verständlichkeit, Wichtigtuerei, Problembezug) angesprochen. Die Äußerungen dazu beziehen sich nicht, oder doch nicht in erster Linie, auf die rezensierte Dissertation, sondern resümieren in prägnanter Form anderweit gemachte Lektüreerfahrungen. Formulierungen wie „unnötige Fremdworthuberei“, „Pfauengelehrsamkeit“, „drittmittelgestähltes Blabla“ oder die Aussage „Dies ist eine Zeit für Klugschwätzer und Klugschwätzerinnen“ können und sollen begründete

⁴ Meine folgenden Anmerkungen zu diesen Themen beschränken sich, so gut es geht, auf allgemeine Fragen. Was die Beurteilung der konkreten Dissertation angeht, glaube ich, meine Aufgabe als Rezensent durch die Besprechung erfüllt zu haben.

Urteile nicht ersetzen, vermitteln aber dem Zeitgenossen doch einen gewissen Eindruck von einem akademisch erfolgreichen Typus der juristischen Literatur, der offensichtlich nicht nur auf mich frustrierend wirkt.

Starke Resonanz hat die Auflistung sprachlicher Mängel im Abschnitt IV. der Rezension gefunden. Eine Kollegin vermutet zwar, man werde mir deswegen „Pedanterie“ vorwerfen (und fährt fort: „Aber wer mit der Sprache unsorgfältig umgeht, der geht auch mit dem Denken unsorgfältig um“). Diesen Vorwurf könnte jedoch nur erheben, wer die angeführten Fehler für „Flüchtigkeitsfehler“ oder „nicht optimale Formulierungen“ hält, wie sie in einer längeren Arbeit nun einmal vorkommen können. Diese Auffassung wird lediglich in einer Stellungnahme vertreten, die zugleich der Rezension vorwirft, sie sei „vernichtend“.⁵ In meiner Antwort habe ich darauf hingewiesen, dass die Aufzählung der Fehler, wenn es sich wirklich nur um Flüchtigkeitsfehler und suboptimale Formulierungen handelt, keine „vernichtende“ Kritik sei, sondern lediglich die Beckmesserei des Rezensenten belege.

Die mir zugegangenen zustimmenden Äußerungen scheinen allerdings, ebenso wie ich selbst, die aufgezählten sprachlichen Fehler nicht als Bagatelle einzustufen. So lautet ein Urteil: „Die aufgelisteten sprachlichen Fehler [...] sind in ihrer Fülle unglaublich. Sie sprechen für sich“. Gravierende sprachliche Probleme von Mitarbeitern und Doktoranden machen offenbar vielen Kollegen zu schaffen. Dem Redakteur einer juristischen Zeitschrift ist mit Blick auf die sprachliche Gestaltung zur Veröffentlichung eingereicherter Beiträge „der strafrechtliche Nachwuchs“ besonders negativ aufgefallen (unter anderem durch eine Neigung zu „verschwurbelten Formulierungen“). In einer anderen Stellungnahme heißt es dagegen: „Das von Ihnen beschriebene Phänomen des Verfalls sprachlicher Standards beobachte ich auch in meinem Arbeitsbereich des öffentlichen Rechts. Selbst ansonsten gut ausgewiesene Mitarbeiter haben Schwierigkeiten, ihre Gedanken geordnet und angemessen zu Papier zu bringen.“

Nun gibt es nach meiner Erfahrung nach wie vor eine ganze Reihe jüngerer Juristen,⁶ die sprachlich durchaus befähigt sind, ihre Gedanken präzise und verständlich auszudrücken. Es kommt allerdings darauf an, ihnen zu vermitteln, wie wichtig das auch und gerade in der Rechtswissenschaft ist. Die Betreuung von Doktorarbeiten und die Beurteilung anderer schriftlicher Ausarbeitungen von Lehrstuhlmitarbeitern bieten dafür ausgezeichnete Möglichkeiten (deren Nutzung freilich Zeit kostet). Ich finde es deshalb erfreulich, dass mehrere Stellungnahmen die in der Rezension enthaltenen sprachlichen Beanstandungen und Hinweise als wertvolle

⁵ Die Stellungnahme stammt von Frau Hörnle, die ihre Auffassung in ZIS 2020, 468, bekräftigt und mit zusätzlichen Argumenten begründet hat. Vgl. dazu unten III. 2.

⁶ Das umfasst wiederum (vgl. die einschlägige Anmerkung im Abschnitt III. 1. der Rezension) natürlich auch die Juristinnen. Schlimm, ich weiß, aber entgegen auf Twitter geäußerten (vermutlich unwiderleglichen) Vermutungen gewiss kein Zeichen von Frauenfeindlichkeit, sondern Ausdruck des Respekts und der Zuneigung, die ich für die deutsche Sprache empfinde.

(weil konkrete) Hilfe bei dem Versuch begrüßen, Doktoranden und Mitarbeiter zu einer angemessenen Formulierung dessen anzuhalten, was sie in ihren Texten sagen wollen.

3. Schockiert haben mich einige Äußerungen zur *Betreuung und Beurteilung von Dissertationen* in der heutigen deutschen Strafrechtswissenschaft. Eine Kollegin schreibt, sie habe „mehr und mehr das Gefühl, dass Doktorarbeiten einfach nur durchgewunken werden, ohne dass sie je jemand gelesen hätte“, und erklärt es für problematisch, dass Universitäten „Zielvereinbarungen mit Fakultäten schließen über eine Mindestanzahl an abgeschlossenen Promotionen“. Ein Kollege „möchte gar nicht wissen, wie viele Dissertationen außer ihren Verfassern niemand [vollständig] gelesen hat“.

Das sind erklärmaßen keine gerichtsfesten Beweise. Aber die Verfasser beider Zuschriften sind mir persönlich bekannt und ich habe keinen Anlass zu der Annahme, dass sie ihre Behauptungen bzw. Vermutungen einfach aus der Luft gegriffen hätten. Ich selbst wäre aufgrund meiner Erfahrungen als Erst- und Zweitkorrektor strafrechtlicher Doktorarbeiten in Mannheimer (und Heidelberger) Verfahren nicht auf die Idee gekommen, dass Gutachten zu juristischen Doktorarbeiten ohne deren gründliche Lektüre verfasst werden könnten. Und da ich alles andere als ein Fachmann für Promotionsfragen bin, muss ich gestehen, dass ich von der Existenz solcher Zielvereinbarungen bislang nichts wusste. Dass mit ihnen fatale Anreize gesetzt werden („mehr Masse als Klasse“), kann man aber doch auch ohne Spezialwissen leicht erkennen.⁷

Wenn – wie es anscheinend nicht nur in singulären Ausnahmefällen vorkommt – Doktorarbeiten von den Gutachtern, sagen wir einmal: nur flüchtig gelesen werden, so führt das unmittelbar zu der Frage, wie diese Arbeiten denn bewertet werden sollen. Naheliegend scheint mir eine pauschale Verschiebung der Noten in den Bereich der obersten Notenstufen magna und summa cum laude zu sein. Denn so tut man allen unmittelbar Beteiligten einen Gefallen und kann in ökonomischer, weil Zeit sparender, Weise Sympathien erwerben, ohne die Kritik befürchten zu müssen, die man bei einer gegenläufigen Pauschalierung zu gewärtigen hätte. Ganz unrealistisch scheint diese Hypothese nicht zu sein. Eine Kollegin hat mir in einem Telefongespräch über die Rezension erklärt, bei einem bestimmten Gutachter sei summa cum laude die Standardnote. Ihr selbst sei, als sie eine von ihr als gute Leistung eingestufte Dissertation mit cum laude bewerten wollte, bedeutet worden, diese Benotung sei ein Affront, den die Verfasserin der Arbeit doch wohl nicht verdiene.

In der Rezension habe ich es als Verletzung einer Dienstpflicht bezeichnet, eine Dissertation ohne gründliche Lektüre mit summa cum laude zu bewerten. Dabei habe ich vor allem

darin gedacht, dass durch eine solche Beurteilung die allgemeinen Standards wissenschaftlichen Argumentierens in der Rechtswissenschaft gefährdet werden. Einige Stellungnahmen zur Rezension betonen m.E. zu Recht, dass ungerechtfertigte Höchstbewertungen noch aus einem anderen und nicht weniger wichtigen Grund pflichtwidrig sind. Sie verschaffen nämlich denjenigen, deren Arbeiten zu gut beurteilt werden, einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil gegenüber denen, deren Arbeiten angemessen und damit strenger bewertet werden. Ebenso wie die zunächst so menschenfreundlich wirkende übertrieben gute Beurteilung einer Dissertation trifft diese vor allem für die akademische Laufbahn relevante Benachteiligung konkrete Einzelpersonen, die im Zweifel nicht weniger sympathisch sind als die bevorzugten.

Natürlich stellt sich dieses Problem nicht mehr, wenn alle Gutachter die Höchstnote summa cum laude als Ausgangswert nehmen, von dem nur in begründeten Ausnahmefällen und allenfalls – für besonders dürftige Leistungen – bis zum Prädikat cum laude abzuweichen ist. Aber das entspräche weder den juristischen Promotionsordnungen, die eine breitere und doch offensichtlich auf Ausschöpfung angelegte Notenskala vorsehen,⁸ noch der bisher dominierenden Praxis (d.h. nach der Formulierung einer Zuschrift: der Praxis, der „die meisten, nämlich die redlich Bemühten“ folgen). Auch in absehbarer Zukunft wird es dazu schwerlich kommen. Es wäre jedenfalls ebenso fatal wie merkwürdig, wenn sich ausgerechnet die Juristen, die mehrheitlich so stolz auf die strengen und deshalb vergleichsweise aussagekräftigen juristischen Examensnoten sind, an einer Inflationierung der Höchstnoten für Dissertationen auf breiter Front beteiligen würden. Die Benachteiligung der angemessen Beurteilten bildet damit bis auf weiteres einen zentralen Einwand gegen die übertrieben gute Benotung juristischer Dissertationen.

4. Von besonderem Interesse waren für mich natürlich die Äußerungen zur rechtswissenschaftlichen *Rezensionskultur*. Ich beginne mit zwei Aussagen zu deren tatsächlicher Verfasserung. Sie stammen aus berufenem Munde, nämlich von Redakteuren juristischer Fachzeitschriften, die aufgrund dieser Funktion einen besonders guten Einblick in die Rezensionspraxis haben. Bei dem einen heißt es: „Ein Beispiel: Ich bekomme, nach mehreren Erinnerungsschreiben ohne Antwort, einen Anruf; im Gespräch teilt mir der Kollege mit, er wolle dem Autor der Arbeit nicht seine Zukunft verbauen, wolle deshalb von einer Rezension absehen.“ Der andere schreibt: „Ich persönlich ärgere mich über Aussagen wie die, dass man lieber keine Rezension schreibt, wenn diese ansonsten allzu kritisch ausfallen müsste“.

⁷ Historisch instruktiv zu den Folgen derartiger Anreize für das Promotionswesen *Hattenhauer*, FAZ v. 8.10.2020, S. 6. Vgl. auch die Anekdote (über den Dadaisten Walter Serner, der 1913 mit einem eindeutigen Plagiat an der Universität Greifswald, die „in dieser Zeit aus dem Promovieren ein Geschäft und es deshalb den Promovenden leicht“ machte, zum „doctor iuris utriusque“ promoviert wurde) bei *Mosbacher*, NJW 2020, 725 (726).

⁸ In Mannheim etwa steht nach § 12 Abs. 3 der Promotionsordnung „zur Erlangung des Doktorgrades der Rechte“ (übrigens kein sprachliches Meisterstück!) das Prädikat rite für eine ausreichende, satis bene für eine befriedigende, cum laude für eine gute, magna cum laude für eine sehr gute und summa cum laude für eine ausgezeichnete Leistung. Und schon um als ausreichend eingestuft zu werden, muss eine Dissertation „eine selbständige, vertiefte, die Rechtswissenschaft fördernde und der Veröffentlichung würdige Arbeit sein“ (§ 1 Abs. 2 der Promotionsordnung).

a) Ich entnehme diesen Aussagen, dass es einer unter potentiellen Rezensenten offenbar verbreiteten Maxime entspricht, als besonders schwach eingestufte Arbeiten nicht zu besprechen, und dies auch dann, wenn man die Rezension des entsprechenden Werks bereits übernommen hat. Da die von mir verfasste Rezension mit dieser Maxime augenscheinlich nicht verträglich ist, möchte ich einige Anmerkungen dazu machen, ob sie sich rechtfertigen lässt. Ich beschränke mich dabei auf die Rezension juristischer Qualifikationsschriften, insbesondere also von Dissertationen, weil bei diesen der Wunsch, den Verfassern nicht die „Zukunft zu verbauen“, besonders nachvollziehbar ist.

Anerkennung verdient zunächst, dass die so konkretisierte Maxime einer Anforderung genügt, die ich als konsentiert betrachte: Eine Rezension muss nicht nur gegenüber dem Autor des besprochenen Werks fair, sondern auch gegenüber ihrem Leser ehrlich sein. Es ist deshalb besser, auf eine Rezension ganz zu verzichten, als ein der Überzeugung des Rezensenten widersprechendes Lob zu erteilen. Allerdings liegt auf der Hand, dass der Verzicht auf die Besprechung stark kritikwürdiger Dissertationen das kritische Potential der Rezension als einer Gattung der rechtswissenschaftlichen Literatur erheblich schwächt.

Das könnte noch hinnehmbar sein, wenn man davon ausgehen dürfte, dass die erforderliche Qualitätskontrolle ja durch eine sorgfältige und kritische Begutachtung und Bewertung der Dissertationen erfolge. Das erscheint jedoch, wie dargelegt, als zweifelhaft. Soweit aber Doktorarbeiten von den Gutachtern übertrieben gut bewertet werden, führt die erörterte Maxime dazu, dass sich ein Bereich als hervorragend eingestuft und gleichsam unter Artenschutz gestellter Arbeiten bildet, für den die Devise gilt: „Too bad to fail“. Das halte ich für nicht akzeptabel und zwar wiederum nicht allein mit Blick auf die allgemeinen Standards rechtswissenschaftlichen Argumentierens, sondern auch wegen der damit verbundenen Benachteiligung konkreter Personen.

b) Natürlich bleibt es unangenehm, überbewertete Dissertationen zu kritisieren,⁹ und es gibt nachvollziehbare Gründe, es zu unterlassen. Dazu zählt neben der „intuitiven Parteinahme für den Schwächeren“¹⁰ die Rücksichtnahme auf Kollegen, mit denen man längerfristig zu tun hat.¹¹ Auch das persönliche Interesse des Rezensenten, den die gründliche Lektüre einer guten Arbeit fachlich bereichert und so für die Mühe des Rezensierens entlohnt, halte ich für einen durchaus vertretbaren Grund, sich diese Mühe bei weniger ertragreichen Werken zu ersparen. Ich gehe deshalb nicht davon aus, dass meine Überlegungen diejenigen, die der diskutierten

Maxime bisher gefolgt sind, zu einer Änderung ihrer Praxis veranlassen werden – missionarische Bestrebungen liegen mir denkbar fern. Aber es wäre schon viel gewonnen, wenn diejenigen, die anders handeln, nicht mit der – m.E. durchaus unberechtigten – moralischen Kritik rechnen müssten, ihre Rezension sei zwar sachlich zutreffend und fair vorgetragen, aber doch anstößig oder zumindest wenig vornehm, weil sie dem Verfasser des kritisierten Werks die berufliche Zukunft verbaue.

Mir gegenüber hat eine derartige Kritik ein Rechtsanwalt geäußert, der mir mögliche persönliche Folgen der Rezension für die Autorin in drastischer Form vor Augen stellte und aus ihnen folgerte, ich hätte meine Kritik nicht als Rezension veröffentlichen dürfen, sondern lediglich der Verfasserin und den Gutachtern zur Kenntnis bringen und meine „berechtigten Anliegen“ allenfalls „in einem allgemein gefassten Beitrag“ schildern sollen. Obwohl er einräumte, es möge sein, dass die „Kritik der Sache nach berechtigt ist“, empfahl er mir deshalb, mich „in aller Form“ bei der Verfasserin und den Gutachtern „zu entschuldigen“. Ich bin dieser Empfehlung nicht gefolgt, sondern habe meinen Kritiker darauf hingewiesen, dass ich die Aufgabe eines Rezensenten anders auffasse und zudem die Vorstellung, wegen einer sachlich berechtigten Kritik die Autorin oder gar die Gutachter um Entschuldigung zu bitten, für absurd halte.

c) Da der Hinweis auf negative Konsequenzen einer kritischen Rezension für den Autor des kritisierten Werks in diesem Zusammenhang eine zentrale Rolle spielt, möchte ich auch zu ihm etwas sagen. Ich stelle die Bemerkung voran, dass in einer akademischen Disziplin, die den Begriff „Wissenschaft“ in ihrem Namen trägt, die Vorstellung, der Verfasser einer sachlich zutreffenden (oder doch von ihm nach sorgfältiger Prüfung für zutreffend gehaltenen¹²) und fair vorgetragenen Kritik müsse sich für Folgen, die diese für die Karriere des Kritisierten haben könnte, rechtfertigen (oder entschuldigen), eigentlich einhellig als abwegig betrachtet werden sollte. Dass es sich tatsächlich anders verhält, wirft kein gutes Licht auf den Zustand dieser Disziplin.

Ich beginne mit einem Konsistenzargument. Die meisten, die juristische Dissertationen begutachten, sind auch an Prüfungen im Rahmen des Jurastudiums beteiligt und insbesondere mit der Korrektur von Examensklausuren befasst. Ich z.B. habe in meiner mehr als dreißigjährigen Tätigkeit als Prüfer im ersten Staatsexamen Hunderte von Strafrechtsklausuren als mangelhaft bewertet und so dazu beigetragen, dass mehrere Hundert Examenskandidaten das erste Staatsexamen nicht bestanden haben. Das war für die Betroffenen sicherlich eine sehr unangenehme, und für manche bestimmt auch eine nur schwer zu verarbeitende, Erfahrung. Und es hat vielen eine juristische Laufbahn erschwert und manchen diese auch endgültig „verbaut“. Ich habe dies immer als unerfreulichen Aspekt meines Berufs empfunden, bin deswegen aber nie

⁹ Es wäre für alle Beteiligten bei weitem besser, wenn die gebotene Kritik bereits vor Einreichung einer Dissertation durch den Betreuer erfolgen würde und deshalb nicht vom Rezensenten nachgeholt werden müsste. Aber darauf hat man, wenn man eine Rezension übernimmt, keinen Einfluss mehr.

¹⁰ So *Schünemann*, ZIS 2020, 479.

¹¹ Es ist ja vielleicht kein Zufall, dass die Rezension, die den Anlass für diese Erwägungen bietet, von einem Pensionär geschrieben wurde.

¹² Diese Einschränkung ist nötig, weil natürlich Wissenschaftler beim Schreiben einer Rezension ebenso wenig unfehlbar sind wie beim Verfassen anderer wissenschaftlicher Texte.

moralisch kritisiert worden und würde eine solche Kritik auch zurückweisen.

Vergleicht man damit die Belastung, die sich für die Betroffenen aus der kritischen Rezension einer zu gut bewerteten Dissertation ergibt, so scheint mir diese jedenfalls nicht größer zu sein. Die kritisierten Gutachter haben sich die Kritik voraussetzungsgemäß durch eine übertrieben gute Bewertung selbst zugezogen und sollten, im Zweifel als beamtete Hochschullehrer, in der Lage sein, damit umzugehen. Stärker fällt die verständliche Enttäuschung des kritisierten Autors ins Gewicht. Aber wer eine Dissertation veröffentlicht, muss als erwachsene Person damit rechnen, dass die Arbeit in der Fachöffentlichkeit einer sachlich vertretbaren und fair vorgebrachten Kritik unterzogen wird. Selbst wenn diese Kritik so deutlich und überzeugend ausfällt, dass sie die Chance des Kritisierten auf eine akademische Laufbahn verringert oder gar „vernichtet“, bleibt diesem ein für andere juristische Berufe wertvoller Titel. Dass die Dissertation, die zur Verleihung dieses Titels geführt hat, in einer Fachzeitschrift mehr oder weniger scharf kritisiert wurde, dürfte außerhalb der akademischen Sphäre ebenso wenig eine Rolle spielen wie der Umstand, dass die Arbeit übertrieben gut bewertet wurde.

Des Weiteren ist durchaus fraglich, ob die kritische Rezension einer Dissertation deren Verfasser auch nur eine akademische Laufbahn wirklich „verbaut“. So mag es im Einzelfall sein, und vielleicht ist das ja nicht immer die schlechteste Lösung. Vielleicht kommt es aber auch anders. Wird die Rezension an einer für wissenschaftliche Publikationen üblichen Stelle (in der Regel also in einer Fachzeitschrift) veröffentlicht, können andere Wissenschaftler sie ihrerseits kritisieren und damit ihre Wirkung aufheben oder mindern.¹³ Wird die in einer Rezension geübte Kritik als sachlich unberechtigt oder überzogen, der Verfasser der Dissertation damit als deren Opfer betrachtet, könnte das einer akademischen Karriere sogar förderlich sein.¹⁴ Und wo steht eigentlich geschrieben, dass ein junger Mensch die Kritik an seiner Doktorarbeit nicht akzeptieren und beim Verfassen einer Habilitationsschrift beherzigen kann?

Über all diese möglichen Verläufe könnte derjenige, der eine Rezension übernommen hat, allenfalls spekulieren. Ich finde, dass man Rezensenten, die Anlass zu deutlicher Kritik an einer Dissertation sehen, mit einer Obliegenheit zu derartigen Spekulationen ebenso wenig belasten darf, wie man dies bei Korrektoren juristischer Examensarbeiten tut. Meines Erachtens genügt ein Rezensent der ihn treffenden Pflicht bereits dann, wenn er eine Dissertation oder sonstige Arbeit auf der Basis einer gründlichen Lektüre sachlich vertretbar und fair beurteilt. Und er genügt ihr auch mit einer scharfen

¹³ Meiner Rezension etwa ist mit *Tatjana Hörnle* eine renommierte und einflussreiche Strafrechtswissenschaftlerin entgegengetreten (dazu sogleich unter III. 2.). *Rotsch*, ZIS 2020, 481 Fn. 4, stuft (deswegen?) die Rezension als „kontrovers aufgenommenen Beitrag“ ein.

¹⁴ Und vielleicht genügt ja demnächst für die Zuschreibung der Opferrolle bereits der Umstand, dass die Kritik von einem alten weißen Mann stammt und sich gegen die Arbeit einer jungen Frau wendet.

Kritik besser als ein potentieller Rezensent, der die übernommene Besprechung aus Fürsorglichkeit oder Bequemlichkeit nicht veröffentlicht.

III. Die Sonderausgabe der ZIS

Die anlässlich der Rezension erschienene Sonderausgabe der ZIS enthält fünf Beiträge¹⁵. Nur zwei davon, nämlich die von *Hörnle* und *Schünemann*, gehen auf die Rezension ein, die anderen nehmen sie zum Anlass von Erwägungen, die überwiegend keinen spezifischen Bezug zu ihr aufweisen. Ich will das nicht kritisieren,¹⁶ finde diese Erwägungen zum Teil auch interessant, werde sie hier aber nicht erörtern. Vielmehr beschränke ich mich auf Anmerkungen zu den Stellungnahmen von *Schünemann* und *Hörnle*.

1. *Schünemann* thematisiert zunächst die in der Rezension geübte Kritik an der Dissertation über die Auslandsbestechung, nennt sodann mögliche Erklärungen für die übertrieben gute Bewertung juristischer Doktorarbeiten und schließt mit grundsätzlichen Erwägungen zur Strafrechtskultur, die sich in einen seit längerem etablierten Diskussionszusammenhang einfügen.¹⁷ Ich halte es nicht für angebracht, mich zu dieser Diskussion en passant zu äußern, und beschränke mich deshalb auf Anmerkungen zu *Schünemanns* Aussagen über die Rezension.

a) Anders als die bisher dargestellten Stellungnahmen äußert er sich auch zu den ersten Abschnitten, nach deren Abschluss ich „die Rezension eigentlich gerne beendet“ hätte.¹⁸ Er hält es für „etwas befremdlich“, dass die „zentrale wissenschaftliche These der Dissertation“¹⁹ „nur mit wenigen Bemerkungen gestreift wird.“²⁰ Letztere beschränkten sich zudem darauf, diese These als empirisch unplausibel zu kritisieren, ohne „ein die Gesetzgebung normativ eingrenzendes, naheliegender Weise auf der Ebene der Verfassung zu begründendes Prinzip“ zu nennen.²¹

Nun wird der Bezug der empirischen Kritik zu einem normativen Prinzip in der Rezension, stärker noch in den eigenen Arbeiten, auf die ich dort verweise, durchaus deutlich gemacht. Da der Schutz „der Integrität des öffentlichen Dienstes in allen Staaten dieser Erde [...] kein legitimer Zweck des § 335a StGB“ sei und die Annahme, es gehe um den Schutz der Integrität des deutschen öffentlichen Dienstes,

¹⁵ *Ambos*, ZIS 2020, 452; *Greco*, ZIS 2020, 463; *Hörnle*, ZIS 2020, 468; *Rotsch*, ZIS 2020, 471; *Schünemann*, ZIS 2020, 479.

¹⁶ Sondern freue mich natürlich insbesondere über die Einstufung der Rezension als „Weckruf“, der „Anlass für eine aufrichtige Selbstkritik“ biete (so *Greco*, ZIS 2020, 463).

¹⁷ Diese Dreiteilung entspricht den Abschnitten I.–III. bei *Schünemann*, ZIS 2020, 479.

¹⁸ *Kuhlen*, ZIS 2020, 327 (330).

¹⁹ Wonach „die vom Korruptionsbekämpfungsgesetz 2015 angeordnete allgemeine Bestrafung der Bestechung ausländischer Amtsträger dadurch zu legitimieren [ist], dass hierin eine indirekte Gefährdung der Integrität der deutschen Verwaltung gesehen wird“ (*Schünemann*, ZIS 2020, 479).

²⁰ *Schünemann*, ZIS 2020, 479.

²¹ *Schünemann*, ZIS 2020, 479.

als empirisch völlig unplausibel ebenfalls ausscheide, sei die Vorschrift, „weil sie keinem legitimen Zweck dient, verfassungswidrig“.²² In einer Abhandlung über die Kriminalisierung der Auslandsbestechung wären diese knappen Bemerkungen zweifellos erheblich zu vertiefen. Auch wäre dort eine Auseinandersetzung mit der Kritik an der von mir vertretenen Auffassung erforderlich.²³

Beides begründet meines Erachtens aber keinen Einwand, da von einer Rezension eine vertiefte Diskussion der angesprochenen Sachprobleme ebenso wenig erwartet werden darf wie eine umfassende Darstellung der rezensierten Arbeit. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Rezension der Arbeit über die Auslandsbestechung ursprünglich für GA konzipiert war und dass bereits ihre beiden ersten Abschnitte den mir vorgegebenen Umfang²⁴ deutlich überschreiten.

b) Zum zweiten Teil der Rezension²⁵ heißt es bei *Schünemann*, es erscheine „auf den ersten Blick“ etwas befremdlich, dass sich meine Kritik „auf Formalien und vor allem sprachliche Mängel“ kapriziere.²⁶ Sein zweiter Blick ergibt freilich ein anderes Bild. „Bei genauerer Prüfung“ werde deutlich, dass „die sich auf grammatische und stilistische Fragen konzentrierende Kritik“ schon „bei den Mindestbedingungen ansetzt, die das Tor zum Eintritt in den wissenschaftlichen Diskurs markieren“.²⁷ Dieser Kritik stimmt *Schünemann* zu, etwa indem er auf die in der Rezension „im einzelnen belegte Kritik an dem heute so erfolgreichen Duktus“ verweist, „mit bombastischen Formulierungen Tiefsinn vorzugaukeln“.²⁸

Er teilt auch die Einschätzung, es handele sich bei der Rezension und ihrer Bewertung mit dem höchsten Prädikat nicht um einen Einzelfall, vielmehr bestehe „Grund zur Besorgnis“.²⁹ Zur Erklärung der von ihm angenommenen besorgniserregenden Entwicklung trägt er bedenkenwerte Überlegungen vor.³⁰

Diese sind hier nicht zu erörtern. Immerhin möchte ich anmerken, dass die im Titel von *Schünemanns* Beitrag³¹ verwendete plakative Wortschöpfung „Doktorgate“ jedenfalls nicht gebraucht werden sollte, um Argumentationsdefizite der in der Rezension kritisierten Art mit Plagiaten zusammenzufassen.³² Denn nur letztere sind (jedenfalls typischerweise)

bewusste Täuschungen und damit moralisch besonders anstößig.³³

2. Wichtigen Aussagen *Hörnles* stimme ich zu, insbesondere den allgemeinen über die Anforderungen an „gute wissenschaftliche Arbeiten“.³⁴ Das soll hier nicht im Einzelnen dargelegt werden. Ich möchte lediglich auf *Hörnles* Kritik an der Rezension eingehen.

a) Ihr Beitrag trägt den hübschen Titel „Plädoyer für einen behutsamen Umgang mit Kristallkugeln“. Dieser Titel bezieht sich auf den letzten Abschnitt der Rezension, in dem es heißt: „Ich befürchte, dass mir die Lektüre dieser Arbeit einen Blick in die Zukunft der deutschen Strafrechtswissenschaft ermöglicht hat. Was ich gesehen habe, hat mir nicht gefallen. Aber als Kristallkugel war die Dissertation dann doch auch für den *Rezensenten* wertvoll.“³⁵

Hörnle sieht in der zitierten Äußerung die „markanteste Aussage“ der Rezension³⁶ und setzt sich mit ihr ernsthaft und kritisch auseinander. Ihr „Haupteinwand“ gegen diese Aussage und damit gegen die Rezension ist „ein methodischer“: „Systemkritik würde eine genauere Analyse des Status Quo erfordern, wofür eine entsprechend große Zahl an Qualifikationsschriften herangezogen werden müsste“, die „Idee, eine systematische, auf repräsentativen Daten beruhende Analyse durch eine einzelne, scharf kritische Buchrezension zu ersetzen“, sei „in mehrfacher Hinsicht problematisch“.³⁷

Diese Kritik beruht auf einem Missverständnis. Da ich – obwohl der „Herr der Ringe“ eines meiner Lieblingsbücher ist – nicht an die prognostische Kraft von Kristallkugeln glaube, ist der Satz der Rezension über die Kristallkugel ein ironischer Kommentar zu meinem eigenen, zwei Sätze zuvor erfolgten, Blick in die Zukunft. Wenn man ihn so versteht,³⁸ bringt er schon durch die Verwendung des Begriffs „Kristallkugel“ die Behutsamkeit im Umgang mit diesem Prognoseinstrument zum Ausdruck, für die *Hörnle* plädiert. Er macht nicht nur den „Vorbehalt fehlender empirischer Absicherung“ deutlich,³⁹ sondern auch, dass ich weder eine den Maßstäben empirischer Wissenschaft genügende Analyse des „Wissenschaftssystems“ noch eine entsprechende Prognose seiner Entwicklung beabsichtige. Und natürlich lässt er keinen Raum für die Vorstellung, dergleichen lasse sich durch eine Rezension „ersetzen“.

b) *Hörnles* wichtigstes Anliegen ist sicherlich, sich schützend vor die von ihr als Habilitandin betreute Verfasserin der

²² So *Kuhlen*, ZIS 2020, 327 (329), unter Verweis auf eigene Arbeiten, in denen das damit angesprochene Verhältnismäßigkeitsprinzip auch explizit genannt wird.

²³ Vgl. dazu *Schunck*, Die Legitimation des Verbotes der Amtsträgerkorruption im Ausland gem. § 335a StGB, 2020, S. 159 ff. mit weiteren Hinweisen.

²⁴ Vgl. oben Fn. 2.

²⁵ Also zu deren Abschnitten III.–V.

²⁶ *Schünemann*, ZIS 2020, 479.

²⁷ *Schünemann*, ZIS 2020, 479.

²⁸ *Schünemann*, ZIS 2020, 479.

²⁹ *Schünemann*, ZIS 2020, 479 (480).

³⁰ *Schünemann*, ZIS 2020, 479 (480 ff.).

³¹ Und dann bei *Schünemann*, ZIS 2020, 479 (480), im Zusammenhang mit Plagiatsfällen „von Baron Gutenberg bis zu Franziska Giffey“.

³² Was bei *Schünemann* nicht explizit geschieht, durch seinen Text aber nahegelegt werden könnte.

³³ Auch wenn man unbewusste Plagiate begrifflich zulässt, bildet doch das vorsätzliche Plagiat den typischen Fall.

³⁴ Dazu *Hörnle*, ZIS 2020, 468 (469), mit dem berechtigten Hinweis, dass rechtswissenschaftliche Publikationen auch jenseits der Qualifikationsschriften diesen Anforderungen vielfach nicht genügen.

³⁵ *Kuhlen*, ZIS 2020, 327 (335).

³⁶ *Hörnle*, ZIS 2020, 468.

³⁷ *Hörnle*, ZIS 2020, 468 (469).

³⁸ Was ich beim Verfassen der Rezension als selbstverständlich betrachtet habe und immer noch für sehr naheliegend halte.

³⁹ Um eine Formulierung von *Ambos*, ZIS 2020, 452 (454), aufzugreifen.

Dissertation zu stellen.⁴⁰ Ich finde das sympathisch und glaube, dass es mit der von mir geübten Kritik durchaus verträglich ist. Der Betreuer in einem Habilitationsverfahren hat eine andere Rolle als der Rezensent einer Dissertation. Nicht überzeugend finde ich allerdings, dass *Hörnle* ihre Habilitandin zu verteidigen versucht, indem sie die Mängel der Dissertation bagatellisiert.

c) So wendet sie sich dagegen, dass die Rezension die sprachliche Gestaltung der Dissertation als Desaster bezeichnet. Das sei „falsch“.⁴¹ „Die passendere Beschreibung wäre: Die Arbeit wurde nicht mehrfach Korrektur gelesen, was bei längeren Texten erforderlich ist. 30 grammatische und orthographische Flüchtigkeitsfehler auf knapp 300 Seiten Druckfassung sind zu beanstanden [...]“. Allerdings seien „sprachliche Beanstandungen in Relation zur inhaltlichen Bewertung [zu] setzen. Überzeugende Ideen sind viel wichtiger.“

Nach *Hörnle* enthält die Dissertation 30 bzw. „etwa 30“ sprachliche Fehler. Demgegenüber habe ich darauf hingewiesen, dass sich die Aufzählung derartiger Fehler⁴² „noch lange fortsetzen ließe“.⁴³ Das ist keine bloße Floskel, tatsächlich wird in der Rezension nicht einmal die Hälfte der sprachlichen Fehler angeführt, die mir aufgefallen sind.⁴⁴ Die Auffassung, es gehe dabei bloß um Flüchtigkeitsfehler, teile ich nicht, auch in den mir zugegangenen Stellungnahmen wird sie lediglich von *Hörnle* vertreten.⁴⁵ Richtig ist, dass die Aufzählung auch Flüchtigkeitsfehler enthält, in einem Fall stuft die Rezension selbst ein offenkundiges Versehen als derartigen Fehler ein.⁴⁶ Viele der monierten sprachlichen Fehler sind jedoch von anderem Kaliber.

Letztlich sind Zahl und Art der sprachlichen Mängel *Hörnle* zufolge für die Beurteilung einer rechtswissenschaftlichen Dissertation aber gar nicht entscheidend, denn „überzeugende Ideen“ seien „viel wichtiger“. Im Kontext einer Diskussion, die durch die Höchstbewertung einer Arbeit mit gravierenden sprachlichen Mängeln ausgelöst wurde, verringert diese Formulierung die Anforderungen an die sprachliche Qualität rechtswissenschaftlicher Arbeiten drastisch. Ich möchte dem entschieden widersprechen.⁴⁷ Natürlich gibt es keine überzeugenden rechtswissenschaftlichen Arbeiten ohne überzeugende Ideen. Aber für die wissenschaftliche Qualität dieser Arbeiten ist unverzichtbar, dass die Ideen auf einem gedanklichen Niveau formuliert und begründet werden, das

ohne ein entsprechendes sprachliches Niveau nicht erreichbar ist.

d) In der Rezension werden einige „klare *strafrechtliche Fehler*“ kritisiert.⁴⁸ *Hörnle* räumt ein, es handle sich dabei um „Fehler bzw. fehlende Präzision“; sie ließen „aber nicht auf fehlende Kenntnis des Strafrechts schließen“.⁴⁹ Ich könnte mich nun mit der Erwiderung begnügen, für meine Kritik seien allein die Fehler entscheidend, nicht dagegen, ob sie auf fehlender Kenntnis des Strafrechts oder anderen Ursachen beruhen.⁵⁰ Aber das würde *Hörnles* Ausführungen nicht gerecht. Deshalb will ich immerhin auf zwei der Fehler kurz eingehen.

Die Rezension kritisiert die Aussage, dass bei einem Irrtum über die Amtsträgereigenschaft, der den Vorsatz bestehen lässt, „allenfalls ein schuldausschließender Subsumtionsirrtum gem. § 17 StGB in Betracht kommt“. Sie zeige, „dass der *Verfasserin* der Unterschied zwischen Subsumtions- und Verbotsirrtum nicht geläufig ist“.⁵¹ *Hörnles* Kommentar lautet: „die Einordnung der in Fn. 1276 behandelten Situation als entweder Subsumtions- oder anderen Verbotsirrtum ist kompliziert und zeigt nicht, dass die *Verfasserin* den Unterschied von Subsumtions- und Verbotsirrtum als solchen nicht kenne“.⁵²

Nach heute wohl einhelliger Auffassung schließt ein bloßer Subsumtionsirrtum den Vorsatz nicht aus. Er kann zwar dazu führen, dass dem Handelnden die „Einsicht, Unrecht zu tun“ fehlt,⁵³ er also in einem Verbotsirrtum⁵⁴ handelt,⁵⁵ zwingend ist das jedoch nicht. Als solcher ist der Subsumtionsirrtum somit unbeachtlich. Wer z.B. einen fremden Hund vergiftet und dabei annimmt, der Hund sei (als Tier) keine Sache, begeht trotz dieses Subsumtionsirrtums eine vorsätzliche Sachbeschädigung und handelt, da ihm wohl kaum die Unrechtseinsicht fehlen wird, auch nicht in einem Verbotsirrtum.

Hiernach gibt es keinen „Subsumtionsirrtum gemäß § 17 StGB“,⁵⁶ sondern nur die Möglichkeit, dass ein Subsumtionsirrtum zu einem Verbotsirrtum gemäß § 17 StGB führt.⁵⁷ Die Schwierigkeit, in Einzelfällen zwischen bloßem Subsumtions-

⁴⁰ Daneben spricht sie allerdings auch pro domo, denn die Dissertation sollte ja doch für die Entscheidung, deren Verfasserin als Habilitandin anzunehmen, eine wichtige Rolle gespielt haben.

⁴¹ So *Hörnle*, ZIS 2020, 468, wo sich auch die hier unter c) folgenden Zitate ihres Beitrags finden.

⁴² In der Rezension werden nach meiner Zählung 34 genannt.

⁴³ *Kuhlen*, ZIS 2020, 327 (334).

⁴⁴ Um von den sonstigen sprachlichen Mängeln ganz zu schweigen.

⁴⁵ Vgl. oben II. 2.

⁴⁶ *Kuhlen*, ZIS 2020, 327 (333 linke Spalte).

⁴⁷ Und sehe dabei von der Frage, welche überzeugenden Ideen die rezensierte Dissertation enthält, völlig ab.

⁴⁸ *Kuhlen*, ZIS 2020, 327 (330).

⁴⁹ *Hörnle*, ZIS 2020, 468 (469 Fn. 2).

⁵⁰ Was man als Leser der Dissertation ja kaum beurteilen kann.

⁵¹ *Kuhlen*, ZIS 2020, 327 (330).

⁵² *Hörnle*, ZIS 2020, 268 (469 Fn. 2).

⁵³ So die gesetzliche Formulierung (§ 17 S. 1 StGB).

⁵⁴ So die dogmatisch übliche Bezeichnung für das Fehlen der Unrechtseinsicht.

⁵⁵ Was gemäß § 17 S. 1 StGB bei Unvermeidbarkeit des Verbotsirrtums den Schuldausschluss, gemäß § 17 S. 2 StGB bei Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums die Möglichkeit einer Strafmilderung zur Folge hat.

⁵⁶ Weshalb die Verwendung dieser Formulierung die fehlende Kenntnis der heute üblichen Unterscheidung zwischen Subsumtions- und Verbotsirrtum zeigt.

⁵⁷ Und selbst dann kommt nicht nur ein schuldausschließender (weil unvermeidbarer), sondern auch ein vermeidbarer Verbotsirrtum in Betracht.

irrtum und Verbotsirrtum abzugrenzen, ändert daran nichts. Und wenn *Hörnle* erklärt, es sei „kompliziert“, einen Irrtum als „Subsumtions- oder *anderen* Verbotsirrtum“⁵⁸ einzuordnen, betrachtet sie offenbar den Subsumtionsirrtum als eine Art des Verbotsirrtums. Mit dem erläuterten Verständnis dieser Begriffe ist auch das (wie der Fall der Hundevergiftung deutlich macht) nicht verträglich.

Als weiteren Fehler nennt die Rezension, dass in der Dissertation der strafrechtlich wichtige Begriff „Strafbewehrung“ unzutreffend verwendet wird, nämlich zur Kennzeichnung nicht von Verhaltensnormen, deren Verletzung mit Strafe bedroht ist, sondern von Verhaltensweisen, die unter Strafe gestellt sind.⁵⁹ Dabei weise ich auch darauf hin, dass das Wort „strafbewehrt“ zweimal falsch geschrieben wird. *Hörnle* schreibt hierzu: „Der vierte angeführte Fehler ist offensichtlich orthographischer Natur (Bewährung statt Bewehrung)“.⁶⁰ Was soll man dazu sagen?

⁵⁸ *Hervorhebung durch den Verfasser.*

⁵⁹ Bei *Kuhlen*, ZIS 2020, 327 (330), heißt es deshalb, „dass die *Verfasserin* den Begriff nicht richtig verstanden hat“.

⁶⁰ *Hörnle*, ZIS 2020, 468 (469 Fn. 2).